

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 29. März 2012

GS 37.0885

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
a. Kindergarten	27
b. Primarschule	27
c. Sekundarstufe I	26
d. Gymnasium	21/25
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25
h. Vorlehre	23/25
i. Musikschule	27
l. Psychomotorik und Logopädie	27

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

	Lektionen
a. Sekundarstufe I	27
b. Gymnasium	22/26
c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	22/26
d. Kaufmännische Berufsfachschule	23-24/26
e. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	24/26
f. Vorlehre	24/26

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Fachlehrpersonen im Hinblick auf eine definitive Erhöhung der Pflichtlektionen.

² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebes durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.

⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 29. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann